

freulich, zu sehen, daß das Publikum selten auf sie hereinfällt, wie die Auflageziffern der betreffenden Bücher beweisen. Denn in den meisten Fällen ist solch ein Titel nur ein Bluff, hinter dem sich die Bedeutungslosigkeit des Inhalts verbirgt.

Geschmacklos sind auch die jetzt wieder auftauchenden Titel von beträchtlicher Länge, die womöglich noch das verächtliche »oder« blutrünstiger Schaudergeschichten aufgreifen. Zudem verfehlen auch sie zumeist ihren Zweck wegen ihrer Länge, von der der Autor gerade besondere Wirkung erhofft. Denn auch Knappheit ist eine Vorbedingung für den »guten« Buchtitel.

Sieht man von solchen Auswüchsen ab, so muß man zugeben, daß unsere Autoren es meist wohl verstehen, die Anforderungen des Geschmacks mit dem Geschäftsstandpunkt zu vereinen. Und auch hier ist wie im Kunstgewerbe, wie in der Buchkunst durch diese Verbindung ein Gebiet erschlossen worden, das für jeden, nicht nur für irgendwelche Fachleute, Interesse bietet. Schon dieser kleine Versuch wird das erkennen lassen, obwohl er sich auf das hauptsächlichste und auf die schöne Literatur beschränkt.

Herbert Saefel.

Reichsgerichtsrat Dr. Ernst Neukamp, Leipzig. Die Rechtsstellung der Verfasser von Beiträgen zu Sammelwerken. Leipzig 1913, Johannes Börsners Verlag. N. 1.— ord.

Diese Arbeit des Reichsgerichtsrats Dr. Neukamp gibt in erweiterter Gestalt den Inhalt eines Vortrags wieder, den er im Oktober 1912 im »Akademischen Schutzverein« gehalten hat. Die Arbeit gibt einen kurzen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen, die hier in Betracht kommen, aus dem TitlG., KunstlG., VerlG. und der Berner Übereinkunft, und soll Schriftstellern, Künstlern und Gelehrten ein Ratgeber in Zweifels- und Streitfragen sein. Die Arbeit mußte daher, weil sie auch für Nichtjuristen geschrieben ist, teilweise elementar gehalten sein. Im wesentlichen gibt Neukamp kurze Kommentierungen der betreffenden Gesetzesbestimmungen, mit Literaturangaben und Hinweisen auf andere Gesetze. Wo sich neben den zum Teil unklaren und klippenreichen Bestimmungen selbständiges Verlehrs-Gewohnheitsrecht ausgebildet hat oder zumindest zu Modifikationen Anlaß gibt, läßt er jedoch im Stich. Interessant und beifallswürdig sind die Ausführungen über Begriff und Arten der Sammelwerke, besonders instruktiv und umsichtig auch die Abschnitte über den internationalen Schutz der Beiträge zu Sammelwerken. Wenn bei den übrigen Darlegungen hier und da Fragezeichen zu machen sind, so ist damit natürlich nicht gesagt, daß nicht etwa das meiste richtig ist. Das ist ja bei einem Fachmann wie Neukamp selbstverständlich. Deshalb dürfen wir uns damit begnügen, nur noch die Stellen hervorzuheben, an denen die Kritik einzusetzen hat.

Zunächst ist in der ganzen Schrift der § 47 des VerlG. mit keinem Worte erwähnt. Seine Bedeutung ist aber für die Rechtsstellung der Mitarbeiter an Sammelwerken ganz besonders groß, und es wird dem Verfasser bekannt sein, daß die herrschende Meinung auf Grund dieses Paragraphen die Mitarbeit an enzyklopädischen Werken ganz aus dem Verlagsrecht heraus- und in das Werkvertragsrecht hineinbringen will, was, wie ich des näheren an anderer Stelle (auch hier im Börsenblatt) auszuführen versucht habe, nicht angängig erscheint. Da dies wichtige Konsequenzen hat, mußte es zum mindesten in dieser Schrift erwähnt werden. Weiter wäre es wohl erforderlich gewesen, Seite 28 über das »ausschließliche Recht«, das dem Verleger an Zeitschriftenbeiträgen vom Verfasser übertragen wird, etwas zu sagen; denn das ist durchaus nicht eindeutig, ja eine recht schwierige Frage. Vgl. z. B., was Allfeld darüber in seinem Kommentar sagt, und ebenso meine Ausführungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VIII, S. 228 (Art. Verlagsrecht). Dahingegen wird eine nebensächlichere Frage, nämlich über das Recht des Verfassers von Beiträgen zu Zeitschriften und Zeitungen auf den Bezug von Sonderabzügen seines Beitrags zu Vorzugspreisen, hier in einer kaum begründeten Ausführlichkeit behandelt. Ferner sei erwähnt: Auf S. 228 sagt Neukamp: Änderungen irgendwelcher Art dürfen an den Beiträgen ohne Zustimmung des Verfassers nicht vorgenommen werden (§ 13 VerlG.). Der § 13 fährt aber fort: »Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann«, und diese Einschränkung erlangt gerade bei Sammelwerken besondere Bedeutung. Ein Sammelwerk, bei welchem überdies der Redaktion besondere sachliche Befugnisse über den Inhalt eingeräumt werden und durchaus verkehrsmäßig sind, hat eine gewisse Einheitlichkeit zu wahren. Deshalb ist gerade bei solchen Werken die Grenze der Änderungen, für die der Verfasser seine Ein-

willigung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, nicht gar zu eng zu ziehen. Hierauf mußte wohl aufmerksam gemacht werden. Nicht unbestritten ist auch das Bestehenbleiben des Vergütungsanspruchs, wenn die Herausgabe des Sammelwerks unterbleibt. Hat der Verfasser bei der Kündigung schon die Arbeit geleistet oder wesentliche Vorarbeiten gemacht, so ist sein »Anspruch auf die Vergütung« bereits entstanden, und die Vorschrift des Gesetzes (§ 18 VerlG. — übrigens steht S. 21 bei Neukamp infolge eines Druckfehlers § 18 TitlG.) »der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt« wird dann natürlich bedeuten, daß die Vergütung zu zahlen ist. Hat der Verfasser aber die Arbeit noch gar nicht geleistet, so hat er m. E. noch keinen Anspruch auf die Vergütung. Das ergibt sich aus dem Beispielsfall, wenn er etwa vor Ablieferung seiner Arbeit gestorben wäre. Auch dann ist ein Anspruch auf Vergütung noch nicht entstanden. »Der Anspruch auf Vergütung bleibt durch die Kündigung des Verlegers unberührt«, kann also wohl bei richtiger Auslegung nicht heißen, daß der Verleger unter allen Umständen zahlen muß, sondern daß er zu Recht bestehende, fällige Ansprüche nicht mit Berufung auf seine Kündigung ablehnen darf. Andererseits wäre es gegen die guten Sitten, wenn der Verfasser, nachdem er die Kündigung in Händen hat, sich hinsetzen und die Arbeit beginnen wollte, weil er »Anspruch auf die Vergütung« hat. Der § 649 des BGB., den Neukamp hier ganz richtig zur weiteren Erläuterung heranzieht, scheint ja der Auffassung von Neukamp, die auch die herrschende Meinung ist, recht zu geben, dort aber ist die Bestimmung klar ausgesprochen, in § 18 des VerlG. dagegen lautet sie ganz anders. Sollte man nicht da bei dieser neuen Klippe des Verlagsgesetzes schärfer zusehen, und nicht nur die »Motive« reden lassen, die allzusehr im Banne ihrer Mustergesetze stehen? Es würde ein Fall der Unmöglichkeit der Erfüllung vorliegen, der je nach der Verteilung des Verschuldens zu bemessen wäre, also je nachdem, ob der Verleger willkürlich das Erscheinen des Sammelwerkes unterbleiben ließ, oder ob höhere Gewalt ihn dazu zwang. Dann würden die Folgen sich demgemäß differenzieren. Doch ich komme hier über eine Besprechung der Neukampschen Schrift hinaus, und diese Erörterungen würden in einen besonderen Aufsatz gehören. Man sieht auch hieraus wieder, wie im Verlagsgesetz immer neue Klippen auftauchen. Die Schrift von Neukamp bietet, sie zu sehen, allerlei Gelegenheit.

Jena.

Dr. Alexander Elster.

Wöchentliche Übersicht über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adressbuchs des Deutschen Buchhandels.

6.—11. Januar 1913.

(Vorhergehende Liste siehe 1913, Nr. 5, S. 254.)

- * = Neue Firma. — B. = Börsenblatt. — H. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung.) — Dir. = Direkte Mitteilung.
- Act, Peter, Inh.: Fritz Gerischer, Elbing, veränderte sich in Peter Act Inh. Julius Puff. Komm. jetzt Thomas Komm.-Gesch. [Dir.]
- Akademische Versandbuchhandlung Emil Daim & Co., Breslau. Generalvollmacht August Danel erloschen. Handlungsvollmacht wurde Gustav Reifel und Gerhard Langner erteilt. [B. 5.]
- Amelang'sche Lehrmittel-Handlung Dünkelmann & Reilich G. m. b. H., Berlin. Adresse jetzt NW. 7, Dorotheenstr. 53 (Schropp-Haus). An Stelle der ausgeschiedenen Rudolf Dünkelmann und Georg Eggers wurde Ernst Schmeffahl zum Geschäftsführer bestellt. [B. 8.]
- Anfer-Verlag G. m. b. H., Berlin-Steglitz. Oskar Fißke ist nicht mehr Geschäftsführer. Als solche wurden Paul Körtge u. Alfred Fißke bestellt. [H. 4./I. 1913.]
- Barfemeyer, W., & Co., Reichenbach, siedelte nach Blauen (Vogel.) über. [H. 4./I. 1913.]
- *Borcholte, Hans, vormalig Schulzische Hofbuchhandlung Sortiment, Oldenburg (Grhzat.). Komm.: Boldmar. [B. 6.]
- Bosworth & Co., Leipzig. Arthur Ferdinand Bosworth, Wien, wurde Procura erteilt. [H. 7./I. 1913.]
- Brandt, Carlos, Hamburg, ging 1./I. 1913 an Paul Hugo Werlich über. [H. 7./I. 1913.]
- Buchhandlung der Nationalliberalen Partei G. m. b. H., Berlin, veränderte sich in Reichsverlag G. m. b. H. Verlags- u. Sortiments-Buchhandlung. [B. 5.]

(Fortsetzung auf Seite 523.)